DIENSTANWEISUNG

für die Betriebsleitung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und des § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Rhein-Kreis Neuss Kliniken (in der jeweils aktuellen Fassung) wird mit der Zustimmung des Krankenhausausschusses folgende Dienstanweisung erlassen:

1. <u>Betriebsleitung</u>

- 1.1 Der gebildeten Betriebsleitung gehören an:
 - a) der für die beiden Kreiskrankenhäuser bestellte Krankenhausdirektor,
 - b) der leitende Arzt (Ärztlicher Direktor),
 - c) die leitende Pflegekraft (Pflegedirektor/-in),
 - d) der jeweilige Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes (Kaufmännischer Direktor / Verwaltungsdirektor).

Der Krankenhausdirektor vertritt gem. § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung den Landrat in den Krankenhäusern. Er trifft nach Anhörung der übrigen Mitglieder der Betriebsleitung aus seiner Funktion als Dienststellenleiter gem. LPVG NW in allen Personalangelegenheiten, für die die Zuständigkeit des Einzelpersonalrates der Krankenhäuser gegeben ist, die notwendigen Entscheidungen gem. § 49 Abs. 2 Satz 2 Kreisordnung NW.

- 1.1.1 Die Betriebsleitung hat alle Aufgaben der Betriebsführung, die sich der Kreistag, der Krankenhausausschuß oder der Landrat nicht selbst vorbehalten haben, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Ihr obliegt insbesondere die
- 1.1.1.1 Beratung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
- 1.1.1.2 Aufstellung von Grundsätzen für den Vollzug des vom Kreistag festgestellten Wirtschaftsplanes;
- 1.1.1.3 Erarbeitung von Vorschlägen über Aufgabenänderungen, betriebliche Fortentwicklung, Zielsetzung des Krankenhauses sowie bauliche Maßnahmen, soweit sie mit dem 1. Halbsatz in Verbindung stehen.
- 1.1.1.4 Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz und für die Unfallverhütung;
- 1.1.1.5 Entwicklung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
- 1.1.1.6 Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, die zwar einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung übertragen sind, sich aber im Einzelfall auch auf die Bereiche anderer Mitglieder der Betriebsleitung auswirken;

- 1.1.1.7 Behandlung von Beschwerden, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben.
- 1.2 Die Mitglieder der Betriebsleitung unterrichten sich gegenseitig über wichtige Sachverhalte und Vorkommnisse sowie über wichtige von ihnen beabsichtigte oder getroffene Maßnahmen in den Aufgaben-gebieten, in denen sie allein zu handeln berechtigt sind.

Der Verwaltungsdirektor unterrichtet den Krankenhausdirektor über wichtige Angelegenheiten aus seinem Bereich auch dann, wenn eine Zuständigkeit der Betriebsleitung nicht gegeben ist.

1.3 Unbeschadet des § 8 Abs. 2 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung ist der Landrat über den Krankenhausdezernenten in den Fällen der Punkte 1.1.1.4 und 1.1.1.9 über die Vorgänge, Termine und Planungen unverzüglich zu unterrichten und Einvernehmen mit ihm darüber herzustellen.

2. <u>Stellvertretung</u>

- 2.1 Der Landrat wird in allen Funktionen des Krankenhausträgers, soweit nicht die Zuständigkeit des Krankenhausdirektors als Dienststellenleiter im Sinne der LPVG gegeben ist, durch den mit der Aufgabe des Krankenhausdezernenten beauftragten Beamten, bei der laufenden Betriebsführung im Krankenhaus durch den Krankenhausdirektor, vertreten.
- 2.2 Die Vertretung des Krankenhausdirektors wird vom jeweiligen Verwaltungsdirektor wahrgenommen.
- 2.3 Der Vertreter des ärztlichen Direktors wird vom Kreistag bestellt.
- 2.4 Der Vertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes wird vom Landrat bestimmt.
- 2.5 Der Vertreter der leitenden Pflegekraft wird durch den Landrat bestimmt.
- 2.6 Erklärungen gem. § 43 Abs. 1 und § 49 Kreisordnung NW werden vom Landrat oder seinem Vertreter sowie dem Krankenhausdirektor bzw. dem jeweiligen Verwaltungsdirektor unterzeichnet, soweit nicht im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften eine andere Regelung vom Landrat getroffen wurde.

3. Einzelzuständigkeiten

- 3.1 Leitender Arzt (Ärztlicher Direktor)
- 3.1.1 Der ärztliche Direktor leitet den ärztlichen Dienst. Er hat dabei auf die

Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versor-gung des Krankenhauses hinzuwirken. Er ist insbesondere zuständig für:

- 3.1.1.1 Koordination und Sicherung der Zusammenarbeit der medizinischen und medizinisch-technischen Dienste einschließlich der medizinischen Versorgungsdienste;
- 3.1.1.2 Vorbereitung von grundsätzlichen Regelungen für die Gestaltung von Dienstplänen, Urlaubsplänen und Arbeitsabläufen sowie des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft für den ärztlichen und den medizinisch-technischen Dienst:
- 3.1.1.3 Sicherstellung der Krankenhaushygiene, Überwachung der Durchführung aufsichtsbehördlicher Anordnungen und Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtungen im medizinischen Bereich;
- 3.1.1.4 Erarbeitung von Grundsätzen über die ärztlichen Aufzeichnungen und die ärztliche Dokumentation einschließlich der damit verbundenen Datenerfassung, Datenverarbeitung und des Datenschutzes. Die end-gültige Entscheidung erfolgt durch die Betriebsleitung.
- 3.1.1.5 Gewährleistung der dem Krankenhaus im medizinischen Bereich obliegenden Pflichten im Rettungsdienst, in der Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten, mit Einrichtungen des öffentlichen Gesund-heitswesens, der Katastrophenabwehr und den Trägern der gesetz-lichen Krankenkassen entsprechend geltender Verträge;
- 3.1.1.6 Beurteilung von Anforderungen zur Beschaffung von medizinischen Anlagegütern sowie Mitwirkung bei der Feststellung, Koordinierung und Überwachung der wirtschaftlichen Verwendung des medizinischen Sachbedarfs;
- 3.1.1.7 Koordinierung der Fortbildung der ärztlichen sowie der im medizinischtechnischen Dienst tätigen Mitarbeiter und die Auswahl geeigneter Ärzte für Ausbildungsaufgaben;
- 3.1.1.8 Mitwirkung bei der Ermittlung und Begründung des Personalbedarfs für den ärztlichen und medizinisch-technischen Dienst.
- Im Rahmen seines Aufgabengebietes kann der ärztliche Direktor den Krankenhausärzten und den der ärztlichen Fachaufsicht unterstellten nichtärztlichen Mitarbeitern Weisungen erteilen, soweit damit nicht finanzielle Verpflichtungen entstehen und die Zuständigkeit der übrigen Mitglieder der Betriebsleitung gegeben ist.
- 3.1.3 Die allgemeine Verantwortung der Abteilungsärzte für die Untersuchung und Behandlung ihrer Patienten bleibt unberührt.

3.2	<u>Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes</u> (Verwaltungsdirektor)
3.2.1	Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes (Verwaltungsdirektor) erfüllt die Aufgaben, die sich aus dem laufenden Wirtschafts- und Verwaltungsdienst ergeben. Der Verwaltungsdirektor ist insbe-son- dere zuständig für:
3.2.1.1	Koordinierung der Planung und Organisation des Krankenhauses sowie dessen Kontrolle durch das betriebliche Rechnungswesen;
3.2.1.2	Vorbereitung der Entwürfe und Ausführungen des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes, Erstellung der Zwischenberichte, des Jahres-abschlusses, des Jahresberichtes und der Leistungs- und Kalkula-tionsaufstellung;
3.2.1.3	Vollzug und Überwachung des Gebührenwesens, Aufstellung der Kosten- und Leistungsabrechnung und der Statistiken;
3.2.1.4	Vorbereitung und Vollzug der Stellenübersicht unter Beteiligung der übrigen Mitglieder der Betriebsleitung;
3.2.1.5	Vorbereitung der Entscheidungen über die Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen der Angestellten und Arbeiter des Krankenhauses. Erteilung von Arbeitszeugnissen unter Beteiligung der jeweiligen Vorgesetzten.
3.2.1.6	Wahrnehmung der Dienstaufsicht, Sicherstellung der Anwendung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Durchführung der dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen;
3.2.1.7	Organisation und Arbeitsgestaltung des Verwaltungs- Wirtschafts- und Versorgungsdienstes sowie des technischen Dienstes, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter in diesen Bereichen;
3.2.1.8	Beschaffungswesen einschließlich Bedarfsermittlung, Einkauf- und Lagerhaltung sowie Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens;
3.2.1.9	Allgemeine Verwaltung, Personenstandsangelegenheiten, Einhaltung der Hausordnung und Ausübung des Hausrechts;
3.2.2.	Dem Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes obliegt die Geschäftsführung der Betriebsleitung.
3.3	Leitende Pflegekraft (Pflegedirektor/-in)
3.3.1	Der/die Pflegedirektor/-in koordiniert den Dienst im pflegerischen Bereich des Krankenhauses und wirkt auf die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der pflegerischen Versorgung hin. Er/Sie hat insbe-sondere folgende Aufgaben:
3.3.1.1	Vorbereitung von grundsätzlichen Regelungen für die Gestaltung von

Dienstplänen, Urlaubsplänen und Arbeitsabläufen sowie der Bereitschaftsdienste und der Rufbereitschaft für den Pflegedienst und den pflegerischen Funktionsdienst;

- 3.3.1.2 Koordination der Fortbildung des Pflegepersonals sowie Organisation und Gestaltung der praktischen Ausbildung für den Krankenpflege-beruf im Zusammenwirken mit der Schulleitung;
- 3.3.1.3 Mitwirkung bei der Ermittlung und Begründung des Personalbedarfs für den Pflegedienst und den Funktionsdienst;
- 3.3.1.4 Beurteilung von Anforderungen zur Beschaffung von pflegerischen Anlagegütern;
- 3.3.1.5 Koordinierung und Überwachung der wirtschaftlichen Verwendung der pflegerischen Verbrauchs- und Gebrauchsgüter.

4. Sonstige Vorschriften

- 4.1 Auf Beschluss der Betriebsleitung erlässt der Krankenhausdirektor die für die laufende Betriebsführung notwendigen Dienstanweisungen.
- 4.2 Soweit die Betriebssatzung, diese Dienstanweisung und speziell für die Krankenhäuser erlassene Dienstanweisungen, nichts anderes bestimmen, gelten für die Geschäftsführung der Krankenhäuser die für die Kreisverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.
- 4.3 Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Zustimmung durch den Krankenhausausschuss in Kraft.

Grevenbroich,	
(Hans-Jürgen Petra Landrat	uschke)

Stand: 23.05.2011